

► Betreuungsverfahren

Anwaltliche Vollmacht ist nicht von Amts wegen zu beanstanden

I Ist ein Verfahrensbeteiligter durch einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten vertreten, wird dessen Vollmacht gemäß § 11 S. 4 FamFG nicht von Amts wegen, sondern allein auf die Rüge eines anderen Beteiligten hin überprüft. Etwas anderes gilt nur, wenn sich für das Gericht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Wirksamkeit oder dem Fortbestand der Verfahrensvollmacht ergeben (BGH 3.5.23, XII ZB 442/22, Abruf-Nr. 236175).

Verfahrensfähigkeit im Betreuungsverfahren ist umfassend

IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr. 236175

iww.de/ak

Es braucht im Betreuungsverfahren insbesondere nicht geklärt zu werden, ob ein Betroffener bei Erteilung der Vollmacht an einen Rechtsanwalt geschäftsfähig gewesen ist. Denn die dem Betroffenen durch § 275 FamFG ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit uneingeschränkt gewährte Verfahrensfähigkeit schließt auch die Befugnis ein, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

▶ Berufsrecht

Rechtsanwälte, die dem GwG unterfallen, müssen sich bei der Financial Intelligence Unit registrieren

I Rechtsanwälte sind in bestimmten Fällen Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und müssen sich dann bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) registrieren. Hierzu zählen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG z. B. die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung.

Verpflichtete nach dem GWG müssen sich nach der Novelle des GwG im Jahr 2020 aufgrund der EU-Geldwäscherichtlinie – unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung – bei der FIU registrieren. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 S. 2 GWG. Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung (goaml.fiu.bund.de). Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbunds der FIU und spätestens ab dem 1.1.24. Die FIU empfiehlt jedoch, sich frühzeitig zu registrieren.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

▶ Berufsrecht

Fachanwaltsfortbildungen können nachgeholt werden

I Die Fachanwaltschaften erfreuen sich trotz sinkenden Gesamtzulassungszahlen steigender Beliebtheit. Umso relevanter ist der aktuelle Beschluss des Anwaltsparlaments zum erstmaligen Erwerb (§ 4 FAO) bzw. Erhalt von Fachanwaltstiteln (§ 15 FAO): Die verpflichtenden Fortbildungsstunden können in einer angemessenen Zeit nachgeholt werden. Diese Änderung tritt zum 1.10.23 in Kraft (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s8219).

(mitgeteilt von Raphael Szkola, Berlin)



Änderung gilt ab 1.10.23